

SATZUNG

„Verein Forstenrieder Park ohne Schießanlage.“

1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Forstenrieder Park ohne Schießanlage“

Und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere der Erhalt des Forstenrieder Parks als Naherholungsgebiet, der Schutz von Fauna und Flora sowie die Verhinderung von Rodungen des wertvollen Baumbestandes. Unter anderem soll dieser Zweck durch die Verhinderung der Erweiterung der bestehenden Schießanlage und durch die Verhinderung der Ausdehnung der Nutzungszeiten erreicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Veranstaltungen und Aufklärung der Bevölkerung über Lärmbelästigung, Sicherheitsrisiken, Umweltzerstörung und gesundheitliche Schädigungen, Einflussnahme zur Verstärkung des Schutzes des Naherholungsgebietes durch die Stadt München und durch Personen des öffentlichen Lebens.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung des Satzungszwecks darf rechtlicher Beistand hingezogen werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an den Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe München, Pettenkoflerstr. 10 a, den Kinderschutz Bund -Ortsverband München e.V., Kapuzinerstr. 9 D, 80337 München-, sowie die Münchener Elternstiftung- Lichtblicke für schwerkranke und krebserkrankte Kinder-, Belgradstr. 34, 80796 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder mit Zustimmung der Vertretungsberechtigten auch minderjährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes des Vereins ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands ist nicht möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Kasse des Vereins wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, überprüft. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die minderjährigen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Wahl der Kassenprüfer;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags der Mitglieder;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Protokollierung

Über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom jeweiligen Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenverwalter und dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln, sie können Aufgaben an andere Mitglieder delegieren.

2. Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000.- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Kassenverwalters hierzu schriftlich erteilt wurde.
3. Der Vorstand nimmt intern eine Geschäftsverteilung vor. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf ein Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied im Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 8 der Satzung).

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

München Forstenried, den 27.8.2009

Petra Reitberger

Edith Schleicher

Heinz Kuhnert

Dr. Bernhard Schweizer

Jochen Weidinger

Jörg Schneider

Thomas Pulver

Dr. Claudio Lorck

Dr. Dieter Schöne

